

Infoblatt für Firmenkunden zum elektronischen signierten Kontoauszug

Als Firmenkunde sind Sie verpflichtet, elektronische Kontoauszüge bis zum Ende der handels- und steuerrechtlich maßgeblichen Fristen aufzubewahren. Wenn Sie elektronische Dokumente aufzubewahren haben, gelten in steuerlicher Hinsicht seit dem 01.01.2015 die so genannten GoBD (= Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff). Im Einzelnen können Sie diese z. B. auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de nachlesen oder downloaden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir für Sie hier zusammengestellt:

Über welche Wege kann ich einen elektronischen signierten Kontoauszug erhalten?
Der elektronische Kontoauszug ist über das elektronische Postfach in der Internet-Filiale und über eine FinTS-Software (z.B. SFirm oder StarMoney) abrufbar. Weiterhin ist es auch den EBICS-Nutzern möglich, einen elektronischen Kontoauszug abzurufen.
Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um den elektronischen Kontoauszug anzusehen/ abzurufen?
Zur Ansicht des elektronischen Kontoauszuges über das elektronische Postfach benötigen Sie einen <u>aktuellen</u> Adobe Reader. Der Adobe Reader ist ein kostenloses Programm zum Anzeigen und Drucken von Dateien im pdf-Format.
Welche Kosten entstehen für den elektronischen signierten Kontoauszug?
Der elektronische Kontoauszug wird Ihnen derzeit einmal im Monat kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Wie oft wird mir ein Kontoauszug zur Verfügung gestellt?
Je nach Vereinbarung wird Ihnen der elektronische Kontoauszug täglich, wöchentlich (montags) oder monatlich (zu Beginn des Monats) zur Verfügung gestellt. Wünschen Sie Änderungen im Erstellrhythmus Ihrer Auszüge, wenden Sie sich einfach an Ihren persönlichen Kundenberater.
Wie kann ich meinen elektronischen Kontoauszug abrufen?
Der Abruf des elektronischen Kontoauszuges unterscheidet sich in der Art der Zurverfügungstellung (siehe Frage 1). Erhalten Sie den elektronischen Kontoauszug in der Internet-Filiale (im Elektronischen Postfach), so gehen Sie einfach in das Elektronische Postfach und rufen die Kontoauszüge unter dem entsprechenden Reiter ab. Sofern Sie eine Software nutzen (z.B. SFirm, StarMoney), können Sie Ihre Auszüge bequem über den Rundruf oder den Reiter „elektronische Kontoauszüge“ abfragen.
Was passiert, wenn der elektronische Kontoauszug nicht abgerufen wird?
Sofern Sie den elektronischen Kontoauszug im Elektronischen Postfach in der Internetfiliale erhalten, entstehen keine Konsequenzen bei Nicht-Abruf. Sollten Sie den Kontoauszug über eine FinTS-Software erhalten, muss dieser manuell innerhalb von 35 Tagen abgerufen werden. Nach Ablauf der 35 Tage erhalten Sie einen Zwangsauszug. Hierfür wird Ihnen das Porto in Rechnung gestellt.
Ich erhalte meinen Kontoauszug auf elektronischem Weg. Kann ich weiterhin den Kontoauszugsdrucker verwenden?
Nein. Sie können Ihren Kontoauszug nur auf einem Weg erhalten. Sofern Sie sich für die elektronische Variante entscheiden, ist ein Abruf am Kontoauszugsdrucker nicht mehr möglich.
Wie kann ich meine Kontoauszüge auf den elektronischen Kontoauszug umstellen?
Die Umstellung auf die elektronischen Kontoauszüge können Sie bei Ihrer Sparkasse beantragen. Rufen Sie daher einfach Ihren persönlichen Kundenberater an – er wird gern für Sie alles Nötige in die Wege leiten.
Wann erhalte ich das erste Mal einen elektronischen Kontoauszug nach erfolgter Registrierung?
Je nach Vereinbarung wird Ihnen der elektronische Kontoauszug das erste Mal - zum nächsten Werktag, - zum nächsten Montag oder - zum nächsten Monatsanfang zur Verfügung gestellt.
Welche Auszugsnummer erhält der erste elektronische Kontoauszug?
Die elektronischen Kontoauszüge werden fortlaufend erstellt. Daher erfolgt eine lückenlose Fortführung der Auszugsnummern.
Wird der elektronische signierte Kontoauszug steuerlich anerkannt?
Dank qualifizierter elektronischer Signatur ist der elektronische Kontoauszug einem Papierkontoauszug gleichgestellt. Mit Hilfe der Signatur können Sie im Rahmen Ihrer Buchführungspflichten gegenüber dem Finanzamt

bzw. Betriebsprüfern nachweisen, dass der Auszug tatsächlich von der Sparkasse erstellt wurde und seit der Erstellung nicht verändert wurde.

In welcher Form muss ich die elektronischen Kontoauszüge aufbewahren?

Aufbewahrungspflichtige elektronische Dokumente wie Kontoauszüge müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Ein Papierausdruck der elektronischen Dateien genügt den steuerlichen Anforderungen nicht.

Werden die Aufbewahrungspflichten erfüllt, wenn ich die elektronischen Kontoauszüge im Elektronischen Postfach bzw. in der Software lasse?

Das eingerichtete Elektronische Postfach ist nicht als dauerhafte Archivlösung gedacht. Das Gleiche gilt für die Aufbewahrung in der Software.
Es ist daher notwendig, dass Sie Ihre Kontoauszüge herunterladen und in Ihrem Buchführungssystem aufbewahren.

Wer ist dafür verantwortlich, dass die Aufbewahrungspflichten erfüllt werden?

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der elektronischen Kontoauszüge sind Sie als aufbewahrungspflichtiger Unternehmer **allein hierfür verantwortlich**.

Welche Anforderungen müssen bezüglich der Aufbewahrung der elektronischen Kontoauszüge eingehalten werden?

Als Empfänger des elektronischen Kontoauszugs sind Sie verpflichtet, die GoBD zu beachten.

Die Anforderungen an die Aufbewahrung im Überblick:

- Die Inhalte dürfen nicht dahingehend verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- Die übermittelten Daten dürfen vor dem Weiterverarbeiten in Ihren Systemen, vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht bzw. nur nachvollziehbar verändert werden.
- Das Datenverarbeitungssystem muss die Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten.
- Originär digitale Daten sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu archivieren. Nicht ausreichend ist die ausschließliche Archivierung in maschinell nicht auswertbaren Formaten.

Die Daten müssen:

- während der Dauer der Aufbewahrung jederzeit verfügbar sein.
- unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- mit den Buchungsbelegen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.
- maschinell ausgewertet werden können.

Mit Hilfe der Signatur ist der Nachweis erbracht, dass die Inhalte des Kontoauszugs nicht verändert wurden. Der mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Kontoauszug im pdf-Format erfüllt die Anforderungen zur maschinellen Auswertbarkeit.